

NEUFASSUNG

Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPromO Tech – Vom 27.02.2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fakultätspromotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Promotion	2
§ 3	Doktorgrade	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5	Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter	3
§ 6	Nachteilsausgleich (vgl. RPromO)	4
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion	4
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung	4
§ 8	Promotionseignungsprüfung	4
§ 9	Zulassung zur Promotion, befristete Zulassung	6
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren	6
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 11	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	6
§ 12	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	6
§ 13	Mündliche Prüfung	7
§ 14	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen	7
§ 15	Wiederholung der mündlichen Prüfung	8
§ 16	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	8
§ 17	Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	8
§ 18	Täuschung/Plagiat	8
§ 19	Vollzug der Promotion	8
IV.	Abschnitt: Ehrungen	8
§ 20	Ehrenpromotion	8
V.	Abschnitt: Kooperative Promotionen	9
§ 21	Kooperative Promotionen	9
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	9
§ 22	Allgemeines	9
§ 23	Prüfungsverfahren an der FAU	9
§ 24	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	9
§ 25	Gemeinsame Urkunde	9
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	9
§ 26	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	9
§ 27	Entziehung des Doktorgrades	9
VIII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 28	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	9

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fakultätspromotionsordnung (**FPromO Tech**) ergänzt für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) die Rahmenpromotionsordnung der FAU in der jeweils geltenden Fassung (**RPromO**) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit diese Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt; im Übrigen gelten die Regelungen der **RPromO**.

§ 2 Promotion (vgl. **RPromO**)

§ 3 Doktorgrade (vgl. **RPromO**)

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das für die Promotion zuständige Promotionsorgan an der Technischen Fakultät der FAU ist der Promotionsausschuss. ²Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für Promotionen als der bzw. dem Vorsitzenden
2. aus wie zwei gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der Technischen Fakultät der FAU tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** pro Department
3. aus einer zur Begutachtung von Promotionen berechtigten Frauenbeauftragten sowie
4. aus einer zur Begutachtung von Promotionen berechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. aus einem zur Begutachtung von Promotionen berechtigten nebenberuflichen Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, welche bzw. welcher gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der Technischen Fakultät der FAU tätig ist.

⁴Eine Vertretung des Promotionsbüros nimmt beratend an den Sitzungen teil. ⁵In den Sitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁶Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. ⁷Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁸Der Promotionsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied widerruflich übertragen.

(2) Entscheidet der Promotionsausschuss nach § 16 i. V. m. §§ 12, 13 und 16 **RPromO** über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, die als Prüfende bei Promotionsvorhaben nach § 5 der **RPromO** mitwirkungsberechtigt sind.

(3) ¹Alle Beratungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission nach Abs. 4 im Zusammenhang mit Verfahren nach dieser Ordnung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. ²Zu den Beratungen gemäß § 12 Abs. 5 der **RPromO** (empfohlene Ablehnung der Dissertation) sind die Gutachterinnen bzw. Gutachter anzuhören.

(4) ¹Die Prüfungskommission besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern, soweit es zwei Gutachten gibt; sie besteht grundsätzlich aus fünf Mitgliedern, soweit es drei Gutachten gibt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ³Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt. ⁴Sie setzt sich zusammen aus:

1. Einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Technischen Fakultät der FAU i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU tätig ist; die bzw. der Vorsitzende stammt in der Regel aus der Fachrichtung bzw. aus dem Department der bzw. des Promovierenden
2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern und
3. einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied eines anderen Departments der Technischen Fakultät der FAU oder einer anderen Fakultät der FAU.

³Die bzw. der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein. ⁴Kann ein Mitglied der Prüfungskommission an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen und verringert sich dadurch die nach Satz 1 festgelegte Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission, so bestellt der Promotionsausschuss ersatzweise eine andere hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. einen anderen hauptberuflichen Hochschullehrer der Technischen Fakultät i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die bzw. der gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der FAU tätig ist.

§ 5 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter

(1) ¹Hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FAU i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die Mitglieder oder Zweitmitglieder der Technischen Fakultät der FAU sind, sind berechtigt, Promotionen zu betreuen (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **RPromO**). ²Entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, die Mitglieder oder Zweitmitglieder der Technischen Fakultät der FAU waren, dürfen nach der Entpflichtung bzw. nach dem Eintritt in den Ruhestand Promotionsverfahren grundsätzlich Promotionsverfahren nur noch zu Ende betreuen, aber die Betreuung nicht mehr neu übernehmen. ³Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 **RPromO** im Einzelfall verliehen. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satz 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme. ⁶Über weitere Möglichkeiten nach Satz 4 entscheidet der Promotionsausschuss. ⁷§ 21 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(3) ¹Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** und hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU tätig sein. ²Professorinnen bzw. Professoren der Technischen Fakultät der FAU im Ruhestand besitzen noch fünf Jahre lang nach ihrer Versetzung in den Ruhestand die gleichen Rechte wie hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die an der FAU hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sind. ³Es darf nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nach Satz 2 bestellt werden. ⁴Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss einem anderen Lehrstuhl bzw. einer anderen Organisationseinheit als die Betreuerin bzw. der Betreuer angehören. ⁵Über Ausnahmen

entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Wird eine Person nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 oder Nr. 6 **RPromO** als Gutachterin bzw. Gutachter vorgeschlagen, ist eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter nach Abs. 3 Satz 1 notwendig; Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. ²Es ist im Falle des Satzes 1 kein drittes Gutachten einzuholen, wenn die Person nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 **RPromO** an einer Hochschule hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig und dort zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt ist. ³Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Nachteilsausgleich (vgl. RPromO)

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung

(1) ¹Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen der folgenden Abschlüsse nachweisen:

1. bestandene Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung einschließlich Diplom- bzw. Masterarbeit nach einem in der Regel fünfjährigen Studium in einem universitären Studiengang einer deutschen Hochschule oder einem äquivalenten Studiengang einer in- oder ausländischen Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen oder einem fachverwandten Fach,
2. bestandene Masterprüfung nach einem in der Regel fünfjährigen Studium in einem Fachhochschulstudiengang in einem in Nr. 1 genannten Fach. In der Regel müssen dabei im Bachelor- und Masterstudiengang zusammen mindestens 300 ECTS-Punkte erworben und eine Masterarbeit geschrieben worden sein oder
3. bestandene erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik oder einem anderen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach.

²Die Entscheidung darüber, ob die in Ziffer 1-3 geforderten Abschlüsse im ausreichenden Maße einschlägig sind, obliegt dem Promotionsausschuss.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der **RPromO** kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen auch vergleichbare Hochschulabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, insbesondere solche, die nicht in den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächern erworben wurden, wenn eine Promotionseignungsprüfung nach § 8 bestanden wird.

(3) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben, können im Einzelfall unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 binnen eines Jahres seit Stellung des Zulassungsantrags nachgewiesen wird und zur Erlangung dieses Abschlusses lediglich Leistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen.

§ 8 Promotionseignungsprüfung

(1) Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer:

1. die in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht zweifelsfrei erfüllt, oder
2. die Diplomprüfung einer Fachhochschule bestanden hat, oder
3. gemäß § 7 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden soll.

(2) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat nach-

weisen, dass sie bzw. er über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie bzw. er die Promotion anstrebt. ²Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten und gibt ihr bzw. ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie bzw. er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. ²Das Prüfungskollegium wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers einberufen und besteht aus zwei gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der FAU tätigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** aus der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion sowie einer weiteren gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der FAU tätigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem weiteren gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** hauptberuflich an der FAU tätigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** aus einer anderen Fachrichtung.

(4) ¹Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 3 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die im Vorfeld durch das Prüfungskollegium bzw. durch den Promotionsausschuss festgelegt werden. ²Diese Auflagen umfassen maximal

1. Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion,
2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von vier Monaten.

³Näheres regeln Abs. 5 und Abs. 6.

(5) ¹Die gegebenenfalls auferlegten Auflagenprüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – vom in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** statt und sind zu den Prüfungsterminen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** abzulegen. ²Mündliche Prüfungen finden im Beisein einer weiteren hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. eines weiteren hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrers der betreffenden Fachrichtung statt. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa eine halbe Stunde. ⁴Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ⁵Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁶Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,3, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(6) ¹Mit der gegebenenfalls auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie bzw. er die Promotion anstrebt. ²In Abstimmung zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Promotionsvorhabens und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird ein Thema festgelegt. ³Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. ⁴Sie bzw. er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 3 die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. ⁵Die Entscheidung über Annahme beziehungsweise Ablehnung trifft das Prüfungskollegium. ⁶Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. ⁷Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung

nicht bestanden.

§ 9 Zulassung zur Promotion, befristete Zulassung

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 **RPromO** befristet. ²Die Dauer der Befristung beträgt 5 Jahre.

(2) Der Lebenslauf nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der **RPromO** darf auch in englischer Sprache abgefasst sein.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Es ist bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ein gedrucktes Exemplar der Dissertation einzureichen.

§ 11 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) ¹Die Dissertationsschrift muss eine eigenständig lesbare Abhandlung der bzw. des Promovierenden sein, die den auf die Autorin bzw. den Autor zurückführbaren, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn klar erkennen lässt. ²Dieser Erkenntnisgewinn soll unter Anwendung wissenschaftlicher Methodologie umfassend aufbereitet, dokumentiert und begründet sein und einen Mehrwert für das entsprechende Fachgebiet generieren.

(2) ¹Die Dissertation muss in einem einheitlichen Format verfasst sein und ist mit einer Einleitung zu versehen, die das allgemeine Thema der Forschung darstellt und die Beziehung zwischen den einzelnen Kapiteln verdeutlicht. ²Die Dissertation muss eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Aktives Publizieren von Teilergebnissen während des Entstehens der Dissertation durch die bzw. den Promovierenden ist gewünscht und daher unschädlich für die Dissertation (§ 11 Abs. 2 **RPromO**). ²Publizierte oder zur Publikation eingereichte Artikel können in die Dissertation aufgenommen werden. ³Das Aneinanderreihen bereits publizierter Artikel im Layout der Verlage ist nicht zulässig. ⁴Bei Einbezug von Publikationen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in die Dissertation sind diese Publikationen und die eigenständigen Beiträge in diesen Publikationen sowie deren Verwendung in der Dissertation in einem separaten Abschnitt darzustellen.

(4) Der Promotionsausschuss kann von der bzw. dem Promovierenden sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft eine schriftliche Bestätigung über die eigenständigen Beiträge der bzw. des Promovierenden anfordern.

§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Der Promotionsausschuss kann mehr als zwei Gutachten bestellen, wenn er dies für erforderlich hält, z. B. wenn die Betreuerin oder der Betreuer bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht oder nicht mehr hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät tätig ist, wenn durch die ersten Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der Dissertation ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.

(3) ¹Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf in den letzten 5 Jahren nicht mit der bzw. dem Promovierenden zusammen publiziert haben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

sehr gut = 1 für eine hervorragende Leistung
gut = 2 für eine besonders anzuerkennende Leistung
befriedigend = 3 für eine akzeptable Leistung
ausreichend = 4 für eine noch ausreichende Leistung
ungenügend = 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ⁴Die Bewertungen 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Bewertung mit 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 4) statt und besteht aus:

1. einem öffentlichen, halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag der bzw. des Promovierenden in freier Rede und einer etwa 15 Minuten dauernden öffentlichen Diskussion über die Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation, sowie
2. einer nicht öffentlichen Disputation von etwa 45 Minuten Dauer.

(2) ¹Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen. ²Auf Antrag der bzw. des Promovierenden können Zuhörerinnen und Zuhörer mit Einverständnis aller Beteiligten der mündlichen Prüfung (Prüfungskommission und Promovierende bzw. Promovierender) auch unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien am öffentlichen Teil einer mündlichen Präsenzprüfung teilnehmen. ³Hierbei ist eine Bildübertragung der Zuhörerinnen und Zuhörer, die in Präsenz teilnehmen, auszuschließen. ⁴In solchen Fällen gilt § 14 Abs. 2 bis Abs. 6 **RPromO** entsprechend. ⁵Am nicht öffentlichen Teil der Prüfung können die zur Begutachtung von Promotionen befugten Mitglieder der Technischen Fakultät und der anderen Fakultäten der FAU teilnehmen.

(3) ¹Diskussion und Disputation werden von der bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Bei der Diskussion und der Disputation haben alle Anwesenden Fragerecht. ³Bei der Disputation sollen die Fragen mit dem Thema der Dissertation im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören. ⁴Die bzw. der Vorsitzende kann bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 3 Fragen für unzulässig erklären.

(4) ¹Die Diskussion wird zusammen mit dem Vortrag von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Note entsprechend § 12 Abs. 4 bewertet, ebenso die Disputation. ²Die Note für jeden der beiden Prüfungsteile ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden. ³Ein Auf- oder Abrunden erfolgt nicht.

§ 14 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen

Die mündliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 14 RPromO im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 bis 6 RPromO oder als elektronische

Fernprüfung nach § 14 Abs. 7 RPromO durchgeführt werden.

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung (vgl. RPromO)

§ 16 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Bei der Errechnung der Gesamtnote gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter insgesamt sechsfach, die Note für Vortrag und Diskussion zweifach und die Note der Disputation zweifach in die Gesamtnote ein. ²Bei der Gesamtnotenbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,00 bis 1,50 „sehr gut bestanden“

1,51 bis 2,50 „gut bestanden“

2,51 bis 3,50 „befriedigend bestanden“

3,51 bis 4,00 „ausreichend bestanden“.

⁴Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben und die Gesamtnote besser als 1,05 ist.

§ 17 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Veröffentlichung der Dissertation auf insgesamt drei Jahre verlängern, gerechnet vom Tag der mündlichen Prüfung an.

§18 Täuschung/Plagiat

¹Beim Einsatz von textgenerierenden oder -verbessernden Werkzeugen (z.B. künstliche Intelligenz (KI) und KI-gestützte Technologien), dürfen diese Werkzeuge nur der Verbesserung der Lesbarkeit und der Sprache dienen. ²Der Einsatz solcher Hilfsmittel ist in einer Erklärung zu erläutern, in der die Hilfsmittel benannt und der Einsatz begründet wird. ³Die bzw. der Promovierende hat die Verantwortung für den Inhalt der Dissertation zu bestätigen. ⁴Die Erklärung muss am Anfang der Dissertation eingefügt werden.

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) Seitens der Technischen Fakultät der FAU unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan die Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt.

(3) Auf Antrag des bzw. der Promovierenden kann eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 20 Ehrenpromotion

An dem Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion wirken die Mitglieder des Fakultätsrats mit, die nach § 5 RPromO Betreuerinnen bzw. Betreuer oder Gutachterinnen bzw. Gutachter sein können.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 21 Kooperative Promotionen (vgl. **RPromO**)

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 22 Allgemeines (vgl. **RPromO**)

§ 23 Prüfungsverfahren an der FAU (vgl. **RPromO**)

§ 24 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung (vgl. **RPromO**)

§ 25 Gemeinsame Urkunde (vgl. **RPromO**)

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen (vgl. **RPromO**)

§ 27 Entziehung des Doktorgrades (vgl. **RPromO**)

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die ab ihrem Inkrafttreten ein Antrag auf Zulassung gemäß § 9 gestellt wird. ³Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fakultätspromotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, beenden ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **FPromO** vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 23. Dezember 2020. ⁴Abweichend von Satz 3 können Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fakultätspromotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, ihr Promotionsverfahren nach dieser Fakultätspromotionsordnung beenden, wenn sie den Beitritt bis spätestens 30. April 2025 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären. ⁵Im Falle einer Erklärung nach Satz 4 gilt für diese Promovierenden in jedem Fall die **RPromO** vom 27. Juli 2024; ein etwaiger Widerspruch gegen die Geltung der **RPromO** vom 27. Juli 2024 wird durch die Erklärung nach Satz 4 unwirksam bzw. ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 27. Februar 2025
Erlangen, den 27. Januar 2025
FAU
Gez.
Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 27. Februar 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhr-mühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2025